



Fraktion im Rat der Stadt Jever

Arnulf Hartl, Enno Ludewig

An den

Bürgermeister der Stadt Jever
Herrn Jan-Edo Albers

Mitglieder des Rates der Stadt Jever

Am Kirchplatz 11
26441 Jever

Jever, den 29. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 20.5.2016 (*PlanA 1.6.16 - TOP 6 - BV/1207/2011-2016*), mit dem den Mitgliedern des Rates vorgeschlagen wird, den Moratoriumsantrag der FDP Fraktion vom 7. April 2016 abzulehnen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Begründung des Beschlussvorschlags stützt sich vollinhaltlich, z.T. wortwörtlich auf die schriftliche Auskunft des Auricher Rechtsanwalts Jann Berghaus, der in unserer Region als Lobby Anwalt für Windkraftanlagenplaner, -betreiber und -investoren aktiv ist. Die von RA Berghaus übernommene Behauptung, „*dass tieffrequenter Schall und Infraschall von Windkraftanlagen nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der bundesweit einheitlichen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis ab einem Abstand von etwa 250 m zu Windkraftanlagen **kein diskussionswürdiges Problem darstellen***“ ist nicht zutreffend.

Darüber hinaus ist diese These wegen ihrer endgültigen, eine andere Meinung nicht geltend lassenden Formulierung („*kein diskussionswürdiges Problem*“) diskursfeindlich und kontraproduktiv für eine offene und sachliche Diskussion. Wenn das Umweltbundesamt, eine Obere Bundesbehörde, in seiner Machbarkeitsstudie „*zur Ermittlung von Infraschall auf den Menschen*“ (2014) die Aufgabenstellung der Studie wie folgt zusammenfasst,

„*Es besteht somit Forschungsbedarf bezüglich der Häufigkeit des Auftretens, Art und Umfang von Beeinträchtigungen sowie von möglichen Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, die Immissionsbelastung durch Infraschall und tieffrequente Geräusche wissenschaftlich aufzubereiten und damit eine Grundlage für weitergehende Untersuchungen zu schaffen.*“ kann man nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und behaupten, „*dass tieffrequenter Schall und Infraschall von Windkraftanlagen nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen **kein diskussionswürdiges Problem darstellt.***“

Wenn der 118. Deutsche Ärztetag im vergangenen Jahr die Gesundheitsgefahren, die von WEA ausgehen, ausführlich diskutiert und beraten hat und dazu den nachstehend zitierten Beschluss verabschiedet hat,

„*Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 fordert daher die Bundesregierung auf, die **Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA)** durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, damit der Ausbau und der Betrieb von WEA mit Bedacht, Sorgfalt, ganzheitlicher Expertise, Nachhaltigkeit und gesamtwirtschaftlicher Verantwortung erfolgen kann.*“ kann man nicht einfach den Kopf in den Sand stecken und behaupten, „*tieffrequenter Schall und Infraschall sei kein diskussionswürdiges Problem!*“

In- und ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt. Er wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren.

Das renommierte **Robert Koch Institut** hat bereits 2007 als gesicherte Symptome Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Vestibularsystem, Schwingungsgefühl, Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik als Indikator für Stress (Infraschall und tieffrequenter Schall, Bundesgesundheitsblatt 2007, 1582 – 1589) benannt und die mit EEG Befunden korrelierten Beschwerden wie folgt analysiert: Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung).

Wenn der Bürgermeister der Stadt angesichts dieser wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse die Augen vor möglichen erheblichen Gesundheitsgefahren verschließt und sich die rechtliche Bewertung von RA Berghaus zu eigen macht, dass „*tieffrequenter Schall und Infraschall von Windkraftanlagen kein diskussionswürdiges Problem darstellt*“, würden die Freien Demokraten und viele Bürger in unserer Stadt das nicht verstehen.

Der Deutsche Bundestag hat durch seinen **Wissenschaftlichen Dienst** am 1.7.2015 zu den „*Gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen*“ wie folgt Stellung genommen (AZ: WD8-3000-052/2015):

„*Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern.*“

Wenn im Hinblick auf die in den letzten Jahren errichteten Windkraftanlagen neuer Bauart mit Höhen von z.T. über 200 m (*Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser*) von kompetenten Institutionen und Experten gefordert wird, neue Untersuchungen über mögliche Gesundheitsgefahren anzustellen, ist dies notwendig, wenn wir Bürger, die in der Nähe von solchen Großanlagen wohnen müssen, vor möglichen irreparablen Gesundheitsschäden bewahren wollen. Entgegen der Auffassung von Rechtsanwalt Berghaus handelt es sich nach unserer festen Überzeugung deshalb auch um ein absolut „*diskussionswürdiges Problem*“. Diesen ernsten Sachverhalt als nicht diskussionswürdig hinzustellen, beweist u.E. eine gehörige Portion Ignoranz und Parteilichkeit !!!

Außerdem erschwert eine derart einseitige Haltung einen offenen und sachlichen Diskurs wie wir ihn im Rat alle zusammen gerne pflegen möchten. Aber auch die Argumentation von RA Berghaus, *tieffrequenter Schall und Infraschall von Windkraftanlagen stelle auch nach der bundesweit einheitlichen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis ab einem Abstand von etwa 250 m zu Windkraftanlagen kein diskussionswürdiges Problem dar*, überzeugt nicht.

In dem von Rechtsanwalt Berghaus diesbezüglich angeführten Beschlussverfahren des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 8.6.2015 betragen die Abstände der WKA`n zur Wohnbebauung 2.176, 2.165, 1.623, 1.619, 1.495, 1.434, 1.472 und 1.416 Meter. Die beiden geringsten Entfernungen waren 1.343 und 1.294 Meter. Bei einer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der Nordex WKA`n von 199 m betrug die Entfernung also je nach Distanz zwischen dem 11 fachen (2.176 m) und dem 6,5 fachen (1.294 m) der Gesamthöhe. Es kann nicht mehr überraschen, dass RA Berghaus über diese wichtigen und vollkommen anderen Voraussetzungen in dem vom VGH in Bayern entschiedenen Fall nicht informiert. Gerade aber **wegen dieser großen Distanzen** hat das Gericht die Beeinträchtigungen als „*nicht erheblich*“ bewertet. Wortwörtlich heißt es in der Beschlussbegründung:

„*Angesichts der bestehenden Distanzen zwischen den Anwesen und dem Windpark ist eine etwaige Beeinträchtigung sowohl in Bezug auf Schall (einschließlich tieffrequentem Schall) als auch auf Lichtreflexionen, Eiswurf und Eisfall (jedenfalls) nicht erheblich und auch eine – nach dem Rücksichtnahmegebot nicht hinzunehmende - „optisch bedrängende Wirkung“ nicht anzunehmen.*“

Das Gericht schließt also grundsätzlich Beeinträchtigungen durch WKA`n nicht aus, stuft diese aber wegen der großen Abstände (minimal 1.300 m bis max. 2.2000 m) als *„nicht erheblich“* ein.

Für das Verständnis der Entscheidung des Bayr. VGH ist außerdem von besonderer Bedeutung, dass es sich bei dem Beschlussverfahren um ein *einstweiliges Rechtschutzverfahren* gehandelt hat. Im Gegensatz zum Hauptsache-/Urteilsverfahren prüft das Gericht in solchen Verfahren nur **„summarisch“ im Eilverfahren**. Über das Hauptsacheverfahren, nämlich die Anfechtungsklagen der Bürger gegen die WKA, hatte der Bayr. VGH wegen *„tatsächlicher Unklarheiten und nicht abschließend geklärter Rechtsfragen“* noch gar nicht endgültig entschieden. Es handelt sich also mehr oder weniger um eine vorläufige Eilentscheidung des Gerichts. Warum RA Berghaus dies für das Verständnis der VGH Entscheidung wichtige prozessuale Detail in seinem Schreiben mit keiner Zeile erwähnt, wirft Fragen auf.

Abgesehen von diesen Verfahrensfragen ist *inhaltlich* von besonderer Bedeutung, dass der Bayr. Verwaltungsgerichtshof nicht beanstandet hat, dass das Landratsamt bei seinen Bescheiden die Änderungen der DIN 45680 nach einem Entwurf vom September 2013 nicht beachtet hat, die den aktuellen „Stand der Technik“ wiedergeben. Vielmehr hat das Landratsamt für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche Nr. 7.3 der technisch längst überholten TA Lärm i.V.m. Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm DIN 45680, **Ausgabe März 1997**, zugrunde gelegt. Diese inzwischen überholte Entscheidungsgrundlage erwähnt RA Berghaus ebenfalls nicht. Aus den o.a. Gründen ist deshalb die Sach- und Rechtslage des Beschlusses aus Bayern als Messlatte für künftige rechtliche Bewertungen in Bezug auf zumutbare Entfernungen von WKA`n im Landkreis Friesland **völlig ungeeignet**.

Wenn der juristische Berater der Stadt seine Argumentation auf die Veröffentlichung des Nds. Ministers für Umwelt, Klimaschutz u. Energie stützt, in der es am Ende heißt, dass *„unterhalb der Hörschwelle bisher keine Wirkungen des Infraschall auf Menschen belegt werden konnten“*, widerspricht diese These diametral den Feststellungen des Bundesumweltamts, dem man die Fachkompetenz und Verantwortung in diesen Fragen wahrscheinlich nicht absprechen wird:

„UMWELTBUNDESAMT Öffentl. Information Februar 2013:

*Die bei Lärm-Belastungsfragen im üblicherweise hörbaren Frequenzbereich geforderte enge kausale Verbindung von akustischer Wahrnehmbarkeit (Hörschwelle) und Belästigungserleben muss dahin gehend überdacht werden, dass es Personen mit einer niedrigeren Wahrnehmungsschwelle für tiefe Frequenzen gibt; Belästigungen können also bei einigen Menschen früher auftreten, als nach der der DIN 45680 zu Grunde liegenden mittleren Hörkurve zu erwarten wäre. **Es gibt also Personen, die tieffrequente Geräusche noch bei Pegeln wahrnehmen können, bei denen andere keine sensorische Wahrnehmung haben.** Hinzu kommt, dass tieffrequenter Schall und Vibrationen häufig eng miteinander verbunden sind und die belästigende Wirkung verstärken. Insgesamt besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Für Betroffene ist dies hinsichtlich der Bewertung der Belastung durch Dritte oftmals ein Problem.“*

Auch der von Rechtsanwalt Berghaus angeführte Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) vom 6.5.2016 ist nicht geeignet, den Moratoriumsantrag zu entkräften. In dem vom OVG entschiedenen Fall wehrt sich der betroffene Bürger gegen Emissionen, die von WKA`n mit einer Nabenhöhen von 108 m bzw. 138 m ausgehen. Ausführlich beschäftigen sich die Beschlussgründe insbesondere mit den zulässigen dB(A) Lärmpegelwerten, dem Schattenwurf, dem Eisschlag und der optisch bedrängenden Wirkung der WKA`n. Ohne belastbare, konkrete Belege kommt das OVG NRW quasi nebenbei mit drei generalklauselartigen Sätzen zu dem Ergebnis, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und *„nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren“* führt. Welchen wissenschaftlichen Kenntnisstand das Gericht für seine Entscheidung zugrunde gelegt hat, bleibt unerfindlich. Dass tieffrequenter Schall und Infraschall **„grundsätzlich“** - wie vom Gericht behauptet wird - keine Gesundheitsgefahren zur Folge hat, dürfte angesichts der „Riesenräder“ neuer Bauart mehr als spekulativ sein. Bürger, die sich in letzter Zeit immer mehr trauen, auch in der Öffentlichkeit über ihre Leiden zu berichten, sprechen jedenfalls eine andere Sprache.

Darüber hinaus handelt es sich wie schon beim Beschlussverfahren des Bayr. VGH auch in diesem Beschlussverfahren beim OVG NRW nur um ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem die Richter die Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nur *„summarisch“* geprüft haben. Eine endgültige und belastbare Entscheidung in der Sache selbst würde deshalb einem sich ggfls. anschließenden

Klageverfahren vorbehalten bleiben. Bemerkenswert ist deshalb der Satz, mit dem das OVG NRW seine nur summarisch im Eilverfahren getroffene Feststellung, „*schädliche Einwirkungen durch Infraschall seien voraussichtlich nicht zu erwarten*“ anschließend sofort wieder relativiert:

„*Der Hinweis des Antragstellers auf laufende Untersuchungen zu der Thematik (gemeint sind Untersuchungen im In- und Ausland zu Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Infraschall) gibt - zumal im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - keinen Anlass zu einer abweichenden Einschätzung.*“

Das bedeutet, dass das OVG sich hier das Türchen für ordentliche Klageverfahren offen gehalten hat, in denen zuständige Verwaltungsgerichte nach gründlicher Beweisaufnahme und Verhandlung möglicherweise zu völlig anderen Ergebnissen kommen können, insbesondere mit Rücksicht auf die „Riesenanlagen“ neuer Bauart und auf der Grundlage neuer Forschungsergebnisse zum Infra- und tief-frequenten Schall.

Was die Haftungsrisiken angeht, kann die FDP Fraktion die Einschätzung von RA Berghaus, „*eine mögliche Haftung der Stadt oder gar der einzelnen Ratsmitglieder im Falle der Fortsetzung der Bauleitplanung sei v o l l k o m m e n abwegig*“, nicht teilen.

Wie wir bereits in unserem Moratoriumsantrag ausgeführt haben, ist von den anerkannten Verfassungsrechtlern Prof. Dr. Rudolf Wendt und Prof. Dr. Michael Elicker von der Universität des Saarlandes Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Lässt der Staat (*in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen*) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund gibt es ein begründetes Haftungsrisiko auch für Kommunen und ihre Entscheidungsträger, wenn diese bei ihrer Planung von sog. "Windkraft-Vorrangflächen" bereitwillig den "Abwägungsvorschlägen" der beauftragten Planungsfirmen folgen, die meist zum -dieser Begriff ist wohl inzwischen angemessen - ökologisch-industriellen Komplex gehören.

Die Freien Demokraten sehen es deshalb als ihre Pflicht an, auf die rechtlichen Risiken, die immerhin von habilitierten Verfassungsrechtlern einer deutschen Universität begründet werden, aufmerksam zu machen.

Zu unserem Bedauern sahen wir uns gezwungen, in unserer Stellungnahme auf juristische Spitzfindigkeiten einzugehen, um dem vom Beschlussvorschlag hervorgerufenen Eindruck zu begegnen, rechtlich sei alles „easy“, denn sogar „*ein Abstand von etwa 250 m zu WKA`N stelle kein diskussionswürdiges Problem dar.*“

Wir legen in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass für die Freien Demokraten die Frage ausreichender Sicherheitsabstände zu WKA`n keine juristische Frage ist, sondern eine Frage des politischen Willens. Niemand kann den Rat zwingen, zusätzliche WKA`n bei uns zu genehmigen solange es nicht kalkulierbare Gesundheitsrisiken für die Menschen gibt. Das „Soll“ an WKA`n-Leistung in unserer Region ist bereits übererfüllt.

Politisches Handeln und nicht juristische Paragraphenreiterei gestaltet das Miteinander in unserer Gesellschaft.

Und genau diese Chance bietet das Moratorium.

Die FDP Fraktion appelliert daher an den Bürgermeister der Stadt und die Mitglieder des Rats, bei ihrer Überlegung und Abwägung der Gesundheit der Bürger Vorrang vor Gewinnstreben zu geben.

